Schriftenreihe Recht + Verkehr

Heft 2

Verkehrsunfall Schadensregulierung

herausgegeben von
RECHTSANWALT
MICHAEL BAUER

VENTIL-Media - München

busplaner INTERNATIONAL

Viel drin – nah dran

Busplaner-Abonnenten wissen immer, wo es hingeht.

1 Heft zur Probe gratis

Einfach per Fax mit Stichwort Probeabo an 089/32391-446 oder unter www.busplaner.de bestellen.

www.busplaner.de

Vorwort

Bei immer weiter sich steigernder Verkehrsdichte besteht, auch bei verantwortungsvollster Fahrweise, für alle Verkehrsteilnehmer das Risiko, in einen Verkehrsunfall verwickelt zu werden. Wenn auch der Unfall nicht vorhersehbar war, so können doch die Folgen besser kalkuliert – und unerwünschte „Nebenwirkungen“ vermieden werden, wenn die Geschädigten wissen, was zu tun ist.
Vielerlei Fragen werden nach einem Verkehrsunfall gestellt: Wie wird die Haftung beurteilt, wer kommt für welche Schäden auf, welche Ansprüche stehen den Geschädigten wann und in welcher Höhe zu (und welche nicht), wie sind diese Ansprüche darzustellen und durchzusetzen?
Heft 2 der Schriftenreihe Verkehr gibt Informationen rund um den Verkehrsunfall und seine Folgen. Wichtige Schadenspositionen und Streitfälle werden beschrieben. Eine Rechtsberatung und fachlich spezialisierte, anwaltliche Vertretung im Falle des Unfalles soll und kann damit jedoch nicht ersetzt werden.

Gute Fahrt!

RA Michael Bauer München, Oktober 2006

Inhalt:

Der Unfall
Nach dem Unfall
Haftung
Schadenspositionen
Schadensregulierung / Kosten
Klage
Sonderfälle
Rechtsschutzversicherung
Info für das Taxigewerbe
Unfallaufnahme / Notizen
Nützliche Adressen

Der Unfall

Verhalten am Unfallort. Das Risiko, in einen Verkehrsunfall verwickelt zu werden, kann durch vorausschauende und den Verkehrs- und Witterungsverhältnissen angepasste Fahrweise reduziert, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die eigentlich selbstverständlichen Pflichten eines Unfallbeteiligten sind in § 34 StVO geregelt. Kurz: Anhalten, sichern, helfen, warten, bzw. Personalien austauschen, aufräumen.

Unfallstelle sichern. Wenn es ‚gekracht' hat, gilt es zunächst, Ruhe zu bewahren. Es ist die Unfallstelle zu sichern. Warnblinkanlage einschalten, Warndreieck in angemessener Entfernung aufstellen, Autoinsassen an Gefahrstellen (Autobahn!) aussteigen und abseits der Unfallstelle (z.B. hinter der Leitplanke) warten lassen. Spuren, die zur Aufklärung des Unfalles beitragen können, dürfen nicht beseitigt werden, solange diese nicht gesichert sind (z.B. Markierungen, Fotos). Es droht ansonsten ein Bußgeld.

Helfen. Soweit erforderlich sind Verletzte zu versorgen und Hilfsdienste oder die Polizei zu verständigen. Wer Verletzten nicht hilft, obwohl ihm dies möglich und zumutbar ist, riskiert Strafverfolgung und Verurteilung wegen „unterlassener Hilfeleistung" (§ 323 c StGB).

Beweisen. Berechtigte Ansprüche sollen erfüllt werden, unaufgefordert wird dem Unfallopfer jedoch kein Schadensersatz geliefert. Die Beweislast zur Begründung der Ansprüche bleibt voll beim Anspruchsteller, d.h. dem Geschädigten. Er muss sich selbst darum kümmern, die erforderlichen Beweise und Nachweise zu sichern. Immer wieder werden an sich berechtigte Ansprüche nicht erfüllt, weil die alleinige Haftung des Unfallgegners nicht bewiesen werden kann oder erforderliche Schadensnachweise nicht beigebracht werden können!

Zeugen sollten angesprochen, ihre Personalien notiert werden (notfalls Kennzeichen von Fahrzeugen aufschreiben, deren Insassen den Unfall beobachtet haben).

Fotos. Bevor die Fahrzeuge von der Unfallstelle entfernt werden, unbedingt fotografieren. Handyfotos sind besser als gar keine Fotos! Nicht nur den Schaden am eigenen Auto fotografieren, sondern auch andere beteiligte KFZ und den Unfallort insgesamt (mit Verkehrsschildern etc.)! Bilder der Brems- oder Schleuderspuren (auch Spuren im Schnee oder auf nasser Straße), der Lage von Glassplittern und der Endstellung der Fahrzeuge können für eine spätere Unfallrekonstruktion (und Haftungsbeurteilung) ebenso entscheidend sein wie Fotos der Fahrzeugschäden. Eine kleine Kamera hat in jedem Handschuhfach Platz! Fotografieren Sie selbst, der Unfallgegner muss Ihnen seine Fotos nicht zur Verfügung stellen!

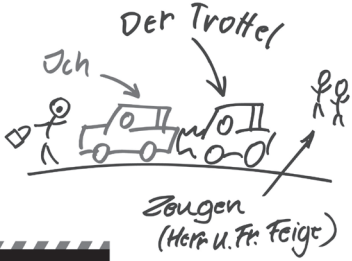

Verkehrsanwälte.
Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV

Polizei. Die Polizei nimmt Unfälle meist nur auf, wenn Verletzte oder sehr hohe Schäden zu beklagen sind oder der Verkehr durch den Unfall erheblich behindert wird. Bei Leihfahrzeugen wird vom Autovermieter meist die Hinzuziehung der Polizei verlangt. Auch bei polizeilicher Unfallaufnahme sollten die Beteiligten die erforderlichen Daten selbst notieren. Es kann ansonsten einige Zeit dauern, bis der beauftragte Anwalt die Daten von der Polizei (oder der Staatsanwaltschaft) erhält. Vorsicht bei eigenen Aussagen vor der Polizei! Sind Sie unsicher, so ist es meist besser, keine Angaben zu machen (auch um nicht plötzlich als „Beschuldigter“ vernommen zu werden) und auf Ihren Verkehrsanwalt zu verweisen. Dazu noch ein Hinweis:

Die Polizei hat öffentlich-rechtliche Aufgaben, ist Sicherheitsbehörde, nicht Erfüllungsgehilfe von Unfallbeteiligten zur Sicherung von zivilrechtlichen Ansprüchen. Jeder Unfallbeteiligte ist für sich selbst verantwortlich und kann nicht auf – kostenlose – Zuarbeit der Polizei bauen.

Personalienaustausch. Fahrer- und Halterdaten (KFZ-Schein zeigen lassen!) austauschen. Die Kennzeichen (und Fahrzeugtypen) der beteiligten Fahrzeuge sind zu notieren, die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners ist von diesem zu erfragen. Falls diese unbekannt ist, kann mit Angabe von Kennzeichen und Halterdaten vom Anwalt die Haftpflichtversicherung beim Zentralruf der Versicherer erfragt werden. Auch als „Unfallopfer“ sind Sie verpflichtet, dem Unfallgegner Ihre Personalien anzugeben. Wer die Unfallstelle verlässt und seine Personalien nicht (oder falsch) angibt, riskiert Strafverfolgung wegen „Unfallflucht“ (§ 142 StGB – eine Bestimmung, die jeder Verkehrsteilnehmer gelesen haben sollte!). Bei Verurteilung wegen „Unfallflucht“ droht der Verlust des Kaskoschutzes und Regress der Haftpflichtversicherung! Bei ausländischen Fahrzeugen sollte eine Abschrift des Versicherungsnachweises (Grüne Karte) verlangt werden.

Unfallstelle räumen. Bei Bagatellschäden sollte, nachdem der Unfallort fotografiert ist und Zeugen erfasst sind, die Unfallstelle geräumt werden. Dies vor allem, wenn ansonsten der Verkehr behindert wird. Wer unnötig lange den Verkehr blockiert, riskiert ein Bußgeld. Sind hohe Sachschäden oder Verletzte zu beklagen und besteht dazu noch Streit über die Haftung mit dem Unfallgegner, ist es allerdings meist geboten, die Unfallstelle nicht zu verändern und die Polizei zu rufen.

Unfallbericht. Eine Unfallschilderung sollte gleich geschrieben, ein Schuldanerkenntnis allerdings sollte nicht abgegeben werden. Dies kann zu negativen Folgen bei der Schadensabwicklung durch die eigene Haftpflichtversicherung führen. Manchmal stellt sich eine andere Haftungsbeurteilung heraus, als zunächst von den Beteiligten vermutet (oder von einem „schlauen“ Fahrer dem anderen unterstellt und von diesem am

Unfallort noch akzeptiert). Haftungsfragen sind von der Versicherung bzw. Anwälten und Gerichten aufgrund des tatsächlichen Unfallablaufes zu beurteilen, soweit dieser nachvollzogen werden kann. Unfallformulare wie der „Internationale Unfallbericht“ sollten in keinem Handschuhfach fehlen. Es gibt ihn bei Verkehrsanwaltskanzleien oder zum Download unter: www.verkehrsanwaelte.de/unfallbericht.html.(auch als zweisprachige Version: deutsch-/-englisch/-spanisch/-französisch). Wer ein solches Formular im Auto hat und im Falle eines Unfalls nutzt, hat schon die wichtigsten Informationen parat. Möglichst bald nach dem Unfall sollte eine (detaillierte) Skizze zum Unfallgeschehen gezeichnet werden.

Vorsicht vor „Helfern“. Ein Unfallopfer sollte, um Nachteile für sich zu vermeiden, sich keinesfalls noch am Unfallort von Abschleppdiensten, „Unfallhelfern“ o.ä. zu Vereinbarungen über die Unfallregulierung überreden lassen! Auch danach ist Vorsicht geboten. Bei einem freundlichen Anruf von der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung zur Übernahme der Unfallschadensregulierung und zur Inanspruchnahme von vertraglich an diese gebundene Werkstätten sollte man vorsichtig sein. Niemand muss nach den Vorstellungen der unfallgegnerischen Versicherung den Unfallschaden ohne Einschaltung eines unabhängigen Sachverständigen und Anwaltes regulieren! Die Haftpflichtversicherer sind nicht von vorne herein unfair, nutzen ihr Schadensmanagement aber zu Lasten der Geschädigten. Die Interessenlage ist klar: Die Versicherung will Geld sparen, der Geschädigte will Geld haben! Überzogene und unbegründete Forderungen wollen und müssen die Versicherer nicht ausgleichen. Oft genug, das soll nicht verschwiegen werden, haben Versicherungen gute Gründe (unberechtigte) Ansprüche nicht zu erfüllen.

Nach dem Unfall

Rechtsanwalt. Fast immer ist es sinnvoll, einen auf Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalt (oder eine Anwältin), der Sie unabhängig und umfassend berät, gleich zu beauftragen und nicht erst, wenn es Streit mit der Versicherung gibt. Je mehr

Informationen dem Anwalt vom Geschädigten geliefert werden, desto schneller und erfolgreicher kann die Abwicklung des Schadens erfolgen.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser!

Verkehrsrechtlich spezialisierte Anwälte am Wohn- oder Gerichtsort, auch **„Fachanwälte für Verkehrsrecht“** nennen der DeutscheAnwaltVerein - **DAV** und die **Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV**. Sie erhalten kurzfristig einen Besprechungstermin bei Anwälten der AG Verkehrsrecht im DAV.

Sachverständiger. Schadensumfang und Schadenshöhe sollten umgehend durch einen versicherungsunabhängigen Sachverständigen festgestellt und zur Beweissicherung dokumentiert werden. Bei kleineren Schäden (bis ca. 1000 €) wird von den Versicherungen in der Regel ein Kostenvoranschlag einer (Fach-)Werkstatt akzeptiert. Häufig werden dennoch Schadensfotos verlangt.

Die Kosten des Schadensgutachtens und des beauftragten Rechtsanwaltes trägt die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers im Umfang ihrer Eintrittspflicht.

Haftung

Wer einen Verkehrsunfall verschuldet, haftet für dessen Folgen (§ 823 BGB), seine Haftpflichtversicherung (bei KFZ die Pflichtversicherung, bei Radfahrern und Fußgängern die private Haftpflichtversicherung, die jeder abgeschlossen haben sollte) muss zahlen. Unter Umständen sind Mitverschuldensanteile verschiedener Beteiligter abzuwägen (§ 17 Abs. 1 StVG). Die Haftpflichtversicherung eines unfallbeteiligten Fahrzeugs kann aber auch bei fehlendem Verschulden in Anspruch genommen werden, wenn ein Fall der Gefährdungshaftung (§ 7 Abs. 1 StVG) vorliegt. Der Betrieb eines KFZ stellt bereits eine Gefährdung anderer dar (die durch dieses KFZ geschädigt werden können, ohne dass dem Fahrer ein Verschulden nachzuweisen wäre). Versagen ohne nachvollziehbaren Grund Bremsen oder Lenkung oder erleidet der Fahrer einen Herzinfarkt und kommt es zum Unfall, sollen Geschädigte zumindest aus der Gefährdungshaftung, ausgehend von der Betriebsgefahr des Fahrzeugs, Schadensersatz erhalten. Auch schwächere Verkehrsteilnehmer haben so gewisse Haftungsvorteile. Kinder bis 10 Jahren haften bei Unfällen mit motorisiertem Verkehr nicht. Das Verschulden eines Fußgängers, der unvermutet auf die Fahrbahn rennt oder eines Radfahrers, der bei Rot über die Kreuzung fährt, kann die hohe Betriebsgefahr des LKW, der einen der beiden überfährt, völlig zurücktreten lassen. Von der Betriebsgefahr entlasten kann sich der Fahrzeughalter nur durch den – schwer zu führenden – Nachweis der „höheren Gewalt“. Im Verhältnis KFZ gegen KFZ (§ 17 Abs. 3 StVG) kann eine Entlastung jedoch nach wie vor durch den Nachweis der Unabwendbarkeit geführt werden. Dies gelingt dann, wenn ein sog. „Idealfahrer“, also ein immer ganz besonders sorgfältiger, aufmerksamer und reaktionsschneller Fahrer den Unfall ebenso nicht hätte verhindern können.

Schadenspositionen

Als Grundsatz gilt: Es ist der Zustand wieder herzustellen, der vor dem Unfall bestand (sog. „Naturalrestitution“, soweit dies möglich ist), bzw. der hierfür erforderliche Geldbetrag zu leisten

oder im Falle von Folgeschäden (Verletzungen etc.) Schadenskompensation in Geld zu leisten. Der Geschädigte soll, auch das ein eherner Grundsatz, zwar allen Schaden, der ihm durch das Unfallereignis entstanden ist, ersetzt bekommen, aber er soll nicht am Unfall „verdienen“, also sich nicht zu Lasten der Versicherungswirtschaft (und damit der Gemeinschaft der Versicherten, Folge: ‚Prämienerhöhungen‘) bereichern. Der Geschädigte hat auch Verpflichtungen. Er muss seiner Schadenminderungspflicht genügen, das heißt, er darf nicht Kosten produzieren, die ein „verständiger“ Geschädigter (der etwa den Schaden selbstverschuldet selbst finanzieren müsste) nicht veranlassen würde.

Fahrzeugschaden. Die Haftpflichtversicherung des schuldigen Unfallgegners muss (als Regelfall der Verkehrsunfälle) zunächst die Schadenspositionen zum Fahrzeug ausgleichen. Der Fahrzeugschaden ist in der Regel durch einen (versicherungs-) unabhängigen Sachverständigen festzustellen.

Reparaturschaden, Totalschaden, Wiederbeschaffung?
Im „Normalfall“ sind die entstehenden Reparaturkosten zu ersetzen. Das sind die Kosten, die durch Rechnung einer Fachwerkstatt nachgewiesen werden oder bei fiktiver Abrechnung die vom Sachverständigen kalkulierten Kosten der fachgerechten Wiederherstellung. Dabei sind mehrere Abrechnungskonstellationen – die hier nur kurz dargestellt werden können – möglich.

■Ein „reiner“ Reparaturschaden liegt vor, wenn der Wiederbeschaffungsaufwand, also der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs (vor dem Unfall) abzüglich des (nach dem Unfall bestehenden) Restwertes höher ist als die – kalkulierten – Reparaturkosten. Bei fiktiver Abrechnung (also Abrechnung nach Gutachten) werden die vom Sachverständigen kalkulierten Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer, also zum Nettowert ersetzt. Beim Wiederbeschaffungswert können unter Umständen Nettowerte angesetzt (16% MwSt.-Abzug z.B. bei gewerblich genutzten Fahrzeugen, bei Neufahrzeugen) oder bei jüngeren Fahrzeugen, die üblicherweise im seriösen Gebraucht-

wagenhandel erworben werden, der Wert der sog. Differenzbesteuerung abgezogen (die in der Regel mit ca. 2% des Wiederbeschaffungswertes angenommen wird) oder der Wert „steuerneutral“ festgestellt werden. Wiederbeschaffungswert heißt aus Sicht des Geschädigten nicht „Verkaufswert“, sondern „Einkaufswert“ im seriösen Gebrauchtwagenhandel.

■Liegen die Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungsaufwand, so stellt dieser die Obergrenze des zu ersetzenden Schadens dar, falls das Fahrzeug nicht (vollständig und verkehrssicher) repariert oder verkauft wird. In solchen Fällen spricht man von einem „wirtschaftlichen Totalschaden“.

■Wird das Fahrzeug instand gesetzt und die Reparatur nachgewiesen (Rechnung oder Reparaturbestätigung), dann sind die Reparaturkosten (bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes) zu ersetzen. Das Gleiche gilt (Abweichung von der Regel des vorigen Absatzes), wenn das Fahrzeug im Eigenbesitz längere Zeit (z.B. mindestens ein halbes Jahr) weiter genutzt wird, auch ohne eine Reparatur nachzuweisen. Der Restwert wird in diesen Fällen nicht in Abzug gebracht (da der dann vom Geschädigten auch nicht, jedenfalls nicht gleich, realisiert wird). Die Obergrenze der Schadensersatzleistung stellt dann der Wiederbeschaffungswert dar.

■Eine Ausnahme stellt die 130%-Abrechnung dar. Liegen die tatsächlichen Reparaturkosten bis zu 130% über dem Wiederbeschaffungswert, können diese Kosten ersatzfähig sein, wenn das Fahrzeug in vollem Umfang (wie vom Sachverständigen zur Beweissicherung festgestellt) repariert wird (weil etwa der Geschädigte sein „treues Fahrzeug“ behalten will) und dies nachgewiesen werden kann. In (wenigen) Ausnahmefällen ist dies auch bei „fiktiver Abrechnung“ möglich. Liegen die Reparaturkosten über 130% des Wiederbeschaffungswertes, wird nur dieser, nicht etwa die 130%-Summe (bei Reparaturnachweis) ersetzt. Die Rechtsprechung geht in diesen Fällen davon aus, dass ein verständiger Geschädigter eine dann „unwirtschaftliche“ Reparatur zu unterlassen hat.

Streitfragen rund um den Fahrzeugschaden

Mehrwertsteuerbeträge werden nur noch ersetzt, soweit diese angefallen sind. Bei fiktiver Abrechnung gibt es also nur den Nettowert des gutachterlich festgestellten Reparaturwertes bzw. des Wiederbeschaffungsaufwandes. Die Rechnung des Sachverständigen wird brutto ausgeglichen, da dort der anteilige MwSt.-Betrag bezahlt werden muss (soweit nicht Vorsteuerabzugsberechtigung besteht). Für nachgewiesene Ersatzteilkosten, etwa bei einer Eigen- oder Teilreparatur, kann es Erstattung des Mehrwertsteuerbetrages geben. Streit um den zutreffenden Mehrwertsteueranteil kann beim Wiederbeschaffungswert (je nach Alter und Erwerbsmöglichkeit des Fahrzeugs) entstehen. Wird ein Ersatzfahrzeug mit Mehrwertsteuerausweis erworben, so ist die MwSt. – soweit angefallen – jedenfalls bis zur Höhe des vorherigen Abzugs nachträglich zu ersetzen.

Der Sachverständige hat nach der BGH-Rechtsprechung den Wiederbeschaffungswert und den Restwert auf Grundlage der örtlichen (regionalen) Gegebenheiten, die dem Geschädigten ohne weiteres offen stehen, zu bewerten, und zwar ohne Berücksichtigung von Internetangeboten und Restwertebörsen. Von den Versicherungen werden häufig (höhere) Restwertangebote (die bei fiktiver Abrechnung zu einer geringeren Schadensersatzzahlung führen können) aus sogenannten Restwertebörsen vorgelegt und der Schadensabrechnung zugrunde gelegt. Hat der Geschädigte zum Zeitpunkt, als ihm (oder seinem Anwalt) dieses höhere Restwertangebot bekannt wird, das Fahrzeug bereits zum gutachterlich festgestellten Restwert verkauft, dann bleibt es bei diesem Wert. Realisiert der Geschädigte einen höheren Restwert als gutachterlich festgestellt, so ist dieser vom Wiederbeschaffungswert in Abzug zu bringen.

Die Kosten des Schadensgutachtens werden gelegentlich von Versicherern nicht ersetzt, wenn dessen Rechnung im Verhältnis zur Schadenshöhe zu hoch scheint (eine feste Gebührenordnung gibt es hier nicht), im Gutachten Positionen enthalten

sind, die nichts mit dem Unfallgeschehen zu tun haben oder Vor- und Altschäden nicht berücksichtigt sind. Oft wird eine Klärung in solchen Fällen vor Gericht zu suchen sein. Gut ist ein Sachverständigengutachten also nicht dann, wenn es besonders hoch ausfällt. Besser ist es, wenn es auch in einer gerichtlichen Auseinandersetzung bestätigt wird.

Stellt sich im Klageverfahren heraus, dass das Sachverständigengutachten falsch und damit untauglich zur Schadensfeststellung war, dann droht nicht nur, dass die Kosten dieses Gutachtens nicht ersetzt werden, sondern dass der Geschädigte insgesamt leer ausgeht. Dies kann dann der Fall sein, wenn der begutachtete Schaden nicht mit dem tatsächlichen Schadensereignis in Deckung zu bringen ist oder Vorschäden „verdeckt“ wurden. Sind die Unterschiede von den vom Sachverständigen des Geschädigten kalkulierten Schadenspositionen zu den tatsächlich nachvollziehbaren Positionen zu gravierend, dann gibt es unter Umständen nicht etwa die geringere Schadensersatzleistung, sondern gar nichts!

Immer wieder lassen Versicherer durch eigene Sachverständige oder der Versicherungswirtschaft verbundene Sachverständigenbüros die von unabhängigen Schadensgutachtern festgestellten Schäden herunterrechnen. Die Auftragslage ist in solchen Fällen recht klar. Sie müssen ihr Honorar gegenüber dem Auftraggeber (Versicherung) rechtfertigen. Es kann zu Abzügen kommen, die oft nicht gerechtfertigt sind. Chancen, gegen solche Kürzungen von Schadensersatzleistungen vor Gericht erfolgreich zu sein, bestehen immer wieder.

Streit besteht oft um die vom Sachverständigen kalkulierten Stundensätze, die laut BGH an markengebundenen Fachwerkstätten orientiert sein dürfen. Von Versicherern werden oft niedrigere, „durchschnittliche“ Stundensätze berechnet oder deren Vertragswerkstätten angeboten. Die „Instanzgerichte“ urteilen dazu nicht ganz einheitlich. Das Recht, eine Fachwerkstatt des Vertrauens mit der Instandsetzung zu beauftragen, bleibt bestehen. Umstritten sind bei der Schadensabrechnung nach Gutachten immer wieder Schadenspositionen wie Verbrin-

gungskosten (die z.B. anfallen, wenn das KFZ von der Spengler- zur Lackiererwerkstatt zu „verbringen“ ist), um Kosten für die Fahrzeugvermessung, um den Austausch oder die Instandsetzungsmöglichkeit von Karosserieteilen oder Ersatzteilaufschläge. Bei Berufsgruppen, die Ersatzteile mit Nachlässen erwerben können, z.B. Taxiunternehmen, werden häufig Abzüge bei den kalkulierten Ersatzteilkosten in Höhe des (vermuteten) erzielbaren Nachlasses (oft 10%) gemacht. Abzüge „neu für alt“ sind oft hinzunehmen, wenn durch die Reparatur der Fahrzeugwert steigt.

Zu ersetzen sind Bergungs- und Abschleppkosten, auch Verwahrkosten (bis zur baldigen Verwertung eines Totalschadensfahrzeuges). Zur Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges muss der Versicherer des Unfallgegners die Kosten notwendiger Umrüstungen und der An- und Abmeldung bezahlen. Anspruch kann bestehen auf Ersatz der Kosten für eine Untersuchung (Fahrzeugcheck) eines gebrauchten Ersatzfahrzeugs, evtl. einer kurz vor dem Unfall erfolgten Betankung des (Totalschadens-)Fahrzeugs. Wertminderung, berechnet vom unabhängigen Gutachter, wird in der Regel nur bei neueren Fahrzeugen (i.d.R. bis 5 Jahren – im Einzelfall mehr), gepflegtem Zustand und nicht zu hoher Kilometerleistung gewährt. Bei Schadensgutachten durch Versicherungen wird diese Position immer wieder übersehen. Ebenso wird Wertminderung bei Kostenvoranschlägen nicht erfasst. Geschädigte haben eine Aufwandspauschale (meist 30 €) zu erhalten, mit der – meist unzureichend – persönlicher Aufwand (wie Fahrten zum Anwalt, Sachverständigen oder zur Werkstatt) ausgeglichen werden soll. Höherer Aufwand ist nachzuweisen.

Mietwagen und Nutzungsausfall. Wer nach dem Unfall für die Zeit des Werkstattaufenthaltes oder der Wiederbeschaffung seines KFZ auf ein Fahrzeug angewiesen ist, hat Anspruch auf Kostenersatz für einen Leihwagen („Mietwagen“ sind zur gewerblichen Personenbeförderung genutzte Fahrzeuge). Dem Geschäft mit hohen „Unfallersatztarifen“ hat der BGH einen Riegel vorgeschoben. Nicht jede Leihwagenrechnung muss von der Versicherung bezahlt werden. Nur wenn die Kosten

„angemessen“ sind, ist vollständiger Ersatz zu erwarten. Geschädigten ist also zu raten, sich vor Anmietung eines Leihwagens nach Preisen zu erkundigen und möglichst kostengünstige Angebote wahrzunehmen – jedenfalls, wenn die Situation (und Zeit), sowie Vermieter- und Fahrzeugauswahl dies zulassen. Unter Umständen haftet der Vermieter für zu hohe Kosten, wenn er den Mieter nicht auf unterschiedliche Tarife ausdrücklich hingewiesen hat! Sonderregelungen gelten bei gewerblich einzusetzenden Leihfahrzeugen (z.B. Leihtaxis, LKW, Sonderfahrzeugen etc.). Oft machen Versicherer gleich beim ersten Kontakt mit dem Anspruchsteller Angebote für günstige Leihfahrzeuge. Dem Geschädigten bleibt jedoch grundsätzlich freigestellt, wo er das erforderliche Fahrzeug anmietet. Wer allerdings kaum mit dem Leihauto fährt und die Notwendigkeit der Nutzung nicht belegt, muss mit Kürzungen rechnen. Ersparte Eigenbetriebskosten (die auch bei einem eigenen Fahrzeug angefallen wären) können u.U. abgezogen werden. Die Kosten für Taxifahrten statt Leih-PKW können geringer – und damit alternativ ersatzfähig – sein. Oft ist es für die Geschädigten sinnvoller, auf ein Leihfahrzeug zu verzichten und stattdessen Nutzungsausfall für die Zeit des Fahrzeugausfalls zu beanspruchen. Dieser wird nach feststehenden Tabellen (Ihr Sachverständiger und Verkehrsanwalt kennt sie), je nach Fahrzeugtyp bezahlt. Erforderlich ist der Nachweis des Fahrzeugausfalls durch Reparatur(*zeit*)bestätigung oder Nachweis der Neuanschaffung bei Totalschadensabrechnung. Wer allerdings ein Fahrzeug nicht nutzen kann (weil er z.B. wegen einer Unfallverletzung gar nicht fahren könnte) oder nicht mehr will (weil er kein Ersatzfahrzeug anschafft), der geht leer aus. Ebenso wenn bei (wirtschaftlichen) Totalschaden und verkehrssicherem Zustand das alte Fahrzeug zunächst weiter genutzt wird. Bei älteren Fahrzeugen werden oft Abzüge beim Nutzungsausfall gemacht – und immer wieder von Gerichten bestätigt, obwohl der Nutzungswert für den Geschädigten meist unabhängig vom Fahrzeugalter ist. Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen ist der tatsächliche Ausfallschaden (z.B. Verdienstausfall bei Taxis, LKW etc.) nachzuweisen und zu ersetzen. Unter Umständen werden nur die – oft geringeren – Vorhaltekosten erstattet.

Weitere fahrzeugbezogene Schadenspositionen. Neuwagenentschädigung kann bei „nagelneuen“ KFZ (bis etwa 1000 km Fahrleistung) und Schäden an sicherheitsrelevanten Teilen in Frage kommen. Finanzierungskosten (für Ersatzfahrzeug oder Reparatur) können gefordert werden, wenn eigene Mittel nicht zur Verfügung stehen und die gegnerische Versicherung mit der Regulierung „in Verzug“ ist. Überführungskosten (u.U. auch Reisekosten zur Selbstabholung) können evtl. beansprucht werden bei Neuwagenentschädigung oder wenn dies schadensmindernd weiteren Ausfall (und damit höhere Kosten) verhindert. Die Kosten für einen Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt sind in der Regel zu ersetzen. Anwaltliche Gebühren zur Kaskoabrechnung des eigenen Schadens können erstattungsfähig sein, wenn die gegnerische Versicherung zu zögerlich reguliert. Erhöhte Versicherungsprämien (zur Kaskoversicherung) sind auszugleichen.

Verletzungen. Wer bei einem Unfall verletzt wird, hat Anspruch auf Schmerzensgeld und Ersatz seiner Heilbehandlungskosten. Kosten für Medikamente, Zuzahlungen, notwendige Untersuchungen etc. sind zu erstatten, soweit nicht eine Krankenversicherung (auf die solche Ansprüche dann übergehen) dafür aufkommt. Privat Versicherte können diese Kosten unmittelbar bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung geltend machen, um z.B. Selbstbeteiligungen zu vermeiden oder Erstattungsansprüche im Krankenversicherungsvertrag nicht zu verlieren. In Frage kommen dazu Betreuungskosten, u.U. Besuchskosten von Angehörigen im Krankenhaus (z.B. bei Kindern). Die Tendenz bei Versicherern (und auch bei Gerichten) geht dahin, bei schweren Verletzungen höhere Zahlungen zu leisten, dafür gibt es bei „Bagatellverletzungen“ (HWS-Syndrom = ‚Schleudertrauma‘, leichte Prellungen etc.) weniger. Das „schnelle Geld“ mit einem schwer diagnostizierbaren HWS ist kaum mehr zu erhalten. Schmerzensgeld für nicht unmittelbar vom Unfall betroffene Angehörige gibt es nur in sehr engen Grenzen (etwa bei Schock der Eltern angesichts des schweren Unfalls, wenn nicht gar Todes eines Kindes).

Verdienstausfall, Vermögensschäden. Schwierigkeiten bereitet immer wieder der Ausgleich und die Berechnung von Ver-

dienstausfall- oder anderen Vermögensschäden (v.a. bei Selbstständigen). Hier kommt es auf detaillierte Berechnungen an. Erwerbsschäden (wenn etwa der lukrative Beruf nach schwerer Unfallverletzung nicht mehr ausgeübt, die Karriere unterbrochen oder nicht fortgesetzt werden kann) sind auszugleichen, ebenso wie unfallbedingt verminderte Rentenansprüche o.ä.

Sonstige Ansprüche. Kann ein Familienmitglied unfallverletzungsbedingt seine üblichen Tätigkeiten im Haushalt nicht oder nur mehr eingeschränkt ausüben, kann Anspruch auf Ausgleich des Haushaltsführungsschadens bestehen. Lohnausfallschaden des Arbeitgebers bei verletzungsbedingt arbeitsunfähigem Arbeitnehmer kann ersatzfähig sein, ebenso wie anderer unmittelbar damit in Zusammenhang stehender Kostenaufwand (Ersatzkräfte, Neueinstellungskosten). Bei Todesfällen sind (angemessene) Beerdigungskosten und Grabstätten zu bezahlen. Werden Sachen im Fahrzeug beschädigt, so ist Wertersatz meist nach dem Zeitwert zu leisten. Ähnlich geschieht dies bei beschädigter Kleidung, Brillen etc.

Nachsatz. Nicht alle denkbaren Schadensersatzansprüche können in dieser kleinen Broschüre abgehandelt werden. Unter dem Gesichtspunkt, dass der Geschädigte – zumindest finanziell – so zu stellen ist, als habe das schädigende Ereignis, also der Verkehrsunfall nicht stattgefunden, sind vielerlei Schadenspositionen möglich. In jedem einzelnen Fall wird zu prüfen sein, welche Ansprüche in Frage kommen und für den Geschädigten mit seinem Anwalt durchsetzbar sind.

Schadensregulierung / Kosten

Bei der Vielzahl unterschiedlicher Schadenspositionen und Ansprüche können Geschädigte, die sich anwaltlicher Hilfe bedienen, in aller Regel höhere Schadensersatzleistungen erlangen. Nicht umsonst lautet einer der Slogans der Verkehrsrechtsanwälte der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV: ***„Wir holen mehr für Sie raus“***. Ihr Sachverständiger kalkuliert den Fahrzeugschaden, Ihr Rechtsanwalt berät Sie zu den in Ihrem Falle in Frage kommenden verschiedenen Ansprüchen gegen

den Unfallgegner, bzw. dessen Haftpflichtversicherer und setzt diese durch.
Der Verkehrsanwalt fasst die ihm vom Geschädigten gelieferten Unterlagen und Informationen zum Schadenfall zusammen, prüft, welche Ansprüche noch in Frage kommen, stellt für den Geschädigten die Schadensersatzansprüche bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung und wickelt die eingehenden Zahlungen ab bzw. veranlasst Zahlung an den Geschädigten. Ist die Haftung am Unfall nicht eindeutig, nimmt er auch dazu eine Prüfung vor und wägt das Haftungsrisiko (auch im Hinblick auf den möglichen Klageweg) ab. Der Verkehrsanwalt verhandelt mit der Versicherung und versucht nach Möglichkeit schnell und außergerichtlich vollständigen Schadensersatz für seine Mandanten zu erlangen.
Diese qualifizierte Leistung kostet Geld. Im Regelfall werden die anwaltlichen Gebühren, die dem Geschädigten entstehen (und deshalb als Schadensersatzanspruch zu behandeln sind), von der unfallgegnerischen Versicherung bezahlt. Streit besteht mitunter über die Höhe der anwaltlichen Vergütung, die vom Anwalt in gewissen Grenzen je nach Umfang und Schwierigkeit seiner Tätigkeit im Einzelfall festgesetzt wird. Die gegnerische Versicherung zahlt die Anwaltsgebühren in der Höhe, als sie außergerichtlich Schadensersatz geleistet hat (oder nach einem Klageverfahren dazu verpflichtet wurde). Die Differenz zur Gebühr nach dem Wert des geforderten Anspruchs ist vom Mandanten zu bezahlen. Die Gebührendifferenz ist meist allerdings geringfügig im Verhältnis zum höheren Schadensersatz, den ein Geschädigter mit und durch Einsatz seines Anwaltes erhalten kann. Gut, wem eine Rechtsschutzversicherung in solchen Fällen zur Seite steht.

Klage

Gericht. Wurden von der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung die geltend gemachten Schadensersatzansprüche nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, so bleibt meist nur der Weg zum Gericht (bei Streitwerten bis € 5.000 das Amtsgericht, darüber das Landgericht). Der Streit kann um die Haftung am Unfall oder, bei anerkannter Haftung, um die Schadens-

höhe gehen. Dafür können erhebliche Kosten anfallen. Das Gericht verlangt einen Vorschuss auf seine Kosten, der Anwalt ebenso. Müssen Zeugen geladen oder gerichtlich bestellte Sachverständige beauftragt werden, können ganz erhebliche Kosten verursacht werden. So betragen etwa die Verfahrenskosten bei einem Streitwert von € 2.000,00 gut € 1.000,00 (ohne Zeugen- und Sachverständigenkosten). Ein Prozesskostenrechner ist zu finden auf www.anwalt-bauer.de. Kostenvorschüsse für Zeugen und Sachverständige muss die Prozesspartei leisten, die jeweils die Beweislast hat. Meist wird dies der Anspruchsteller sein, der seinen Schaden beweisen muss. Die Kosten des Verfahrens können „kleinere Streitwerte" leicht übersteigen. Die Verfahrenskosten muss am Ende die Prozesspartei tragen, die verliert. Bei einem „Teilerfolg" werden die Kosten anteilig aufgeteilt und vom Gericht im Kostenfestsetzungsverfahren „ausgeglichen". Das Kostenrisiko eines Klageverfahrens übernimmt bei bestehenden Erfolgsaussichten eine Rechtsschutzversicherung. Auch bei Verkehrssachen kann Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt werden. Zu beachten ist, dass bei PKH nur die „eigenen Kosten" abgedeckt sind, nicht aber die im Falle des (teilweisen) Unterliegens der Gegenpartei zu erstattenden Kosten.
Wer das Urteil des Gerichts in 1. Instanz nicht akzeptiert, kann Berufung einlegen (falls er im Urteil mit mehr als € 600 unterlegen ist). In Sonderfällen kann eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, der in letzter Zeit bedeutsame Entscheidungen zum Schadensersatzrecht bei Verkehrsunfällen gefällt hat, erreicht werden.

Verfahren. Gerichtsverfahren dauern. Nach Klageeinreichung bekommt die Beklagtenpartei Zeit, auf die Klage zu erwidern. Es wird ein 1. Termin bestimmt, in dem meist kurz und erfolglos „gütliche Streitbeilegung" versucht und dann zur Sache verhandelt wird. Dann werden, soweit greifbar, Zeugen in einem weiteren Termin geladen und vernommen oder ein Sachverständiger beauftragt. Es können u.a. Gutachten zur Schadenshöhe an Fahrzeugen, zur Schadenskorrespondenz, also zur Übereinstimmung der Schadensbilder an den beteiligten Fahrzeugen zu erstatten sein oder als unfallanalytische Sachverständi-

gengutachten zur Klärung des Unfallhergangs. Der Sachverständige kann, wenn genügend „Anknüpfungstatsachen“ zur Verfügung stehen (auch deshalb die eingangs beschriebene Notwendigkeit der Beweissicherung an der Unfallstelle), den Unfallhergang rekonstruieren. Sachverständigengutachten können auch erforderlich werden, wenn Verletzungsfolgen oder bereits das Bestehen von Verletzungen im Zusammenhang mit einem Unfall nachgewiesen werden müssen. Liegt das Sachverständigengutachten (nach einiger Zeit) vor, können die Prozessparteien dazu Stellung nehmen. Bis zum darauf folgenden Urteil können einige Monate vergehen. Eine Klage bedeutet also nicht unbedingt „schnelleres Geld“ (es sei denn, die gegnerische Versicherung zahlt auf die Klage hin, um es nicht auf eine Verhandlung ankommen zu lassen), wird sich jedoch oft nicht vermeiden lassen.

Haftungsbeispiele

Häufig sind vom Gericht Haftungsfragen zu klären. Einige „Klassiker“ dazu können hier kurz dargestellt werden.

Anscheinsbeweis. „Wer auffährt ist schuld“ gilt meist, aber nicht immer. Es ist dies der wohl bekannteste Fall eines Anscheinsbeweises, wo also allein aus einer typischen Unfallkonstellation (Auffahrunfall) darauf geschlossen wird, dass – im Regelfall – der Auffahrende unaufmerksam war und haftet. Es sei denn, der Fahrer des auffahrenden Autos kann einen untypischen Sachverhalt darstellen, dass etwa der Vordermann unmotiviert und grundlos gebremst hat, gar einen Auffahrunfall vorsätzlich provoziert hat. Kann der Auffahrende schlüssig und ausreichend zu seiner Entlastung vortragen, dann ist die Beweisfrage wieder offen. Fälle, bei denen ein „Anscheinsbeweis“ zum Tragen kommen kann, sind in der StVO z.B. bei den „Verhaltensparagrafen“ § 1 bis § 10 zu finden. Die Lektüre lohnt! Wenn dort gefordert ist, dass sich jemand so zu verhalten hat, *„dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist“*, dann droht – bei typischem Geschehensablauf – der Anscheinsbeweis zu Lasten dessen, der bei einem Unfallgeschehen gegen Sorgfaltsregeln verstößt, indem er z.B.:

Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen gefährdet (§ 3 StVO); überholt oder zum Überholen ausschert (§ 5 StVO); den Fahrstreifen wechselt (§ 7 StVO); abbiegt, wendet oder rückwärts fährt (§ 9 StVO); aus einem Grundstück oder vom Fahrbahnrand auf die Straße einfährt (§ 10 StVO) und dabei einen Unfall verursacht. Verstöße gegen die ohnehin immer im Verkehr zu beachtende Sorgfalt (§ 1 StVO) können in diesen Fällen des Anscheinsbeweises zu Haftungsfallen werden. Diese Haftungsregeln werden immer wieder auch von Fahrern ausgenutzt, die Unfälle provozieren, z.B. beim Spurwechseln eines anderen so tun, als ob sie diesen in ihre Spur lassen würden und ihr KFZ dann „streifen lassen", die etwas zu spät bremsen, wenn ein Fahrzeug von einer Parklücke auf die Straße einfährt usw. Nur: Die Unfallprovokation muss vom nach Anscheinsbeweisregeln haftenden, aber unschuldigem Unfallopfer (bzw. bei Regulierungsverweigerung von dessen Haftpflichtversicherer) bewiesen werden!

Haftungsteilung. Häufig gibt es Unfallkonstellationen, wo nicht einem Fahrer alle Schuld gegeben werden kann. Oder aber es ist der Unfallhergang nicht mehr zweifelsfrei aufklärbar. Dann sind die beiderseitigen Haftungsanteile (nach Anteilen von Verschulden oder Betriebsgefahr) unter Berücksichtigung der „Beweislast" zu beurteilen. Je nachdem von wem eine Klage eingereicht wurde und wer demnach die Beweislast (zur Haftung) zu tragen hat, kann ein Unfall zu unterschiedlichen Urteilen etwa bei verschiedenen Gerichten führen. Ist der Unfallhergang nicht mehr aufklärbar, kann die Haftung 50:50 zu teilen sein. Das bedeutet nicht, dass jeder seinen Schaden selbst tragen müsste, sondern dass jeder den Schaden des anderen zur Hälfte ausgleichen muss.

Sonderfälle

Das Büro Grüne Karte vermittelt bei Unfällen im Inland mit im Ausland zugelassenen Fahrzeugen einen deutschen Haftpflichtversicherer (oder ein Regulierungsbüro), die den Schaden für den ausländischen Versicherer abwickelt. Die Schadensregulierung ist in Deutschland möglich, dauert aber meist etwas länger.

Bei Unfällen im europäischen Ausland kann (außergerichtlich) eine Schadensregulierung in Deutschland vorgenommen werden. Jeder Europäische Versicherer muss einen Regulierungsbeauftragten (in der Regel eine Partnerversicherung) in jedem Land der EG haben. Ansprechpartner in der BRD ist dazu über den „Zentralruf der Versicherer“ die „Verkehrsopferhilfe“ als Entschädigungsstelle für Auslandsunfälle (4.KH-Richtlinie), die einen deutschen Versicherer oder ein Regulierungsbüro mit der Abwicklung beauftragt. Zu Haftung und Schadensersatzansprüchen ist allerdings das Recht des Staates zu berücksichtigen, in dem sich der Unfall ereignet hat.

Die Verkehrsopferhilfe e.V. (eine Einrichtung der deutschen Auto-Haftpflichtversicherer) hilft Verkehrsopfern und leistet (beschränkten) Schadensersatz in der Funktion als Garantiefonds bei Unfällen in Deutschland, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Kraftfahrzeuge verursacht werden oder in denen das Auto vorsätzlich (da dann Versicherungsschutz nicht besteht) oder widerrechtlich als „Tatwaffe“ eingesetzt wird oder der Autohaftpflichtversicherer insolvent wird. Die Regulierung solcher Schadensfälle erfolgt durch von der Verkehrsopferhilfe beauftragte Haftpflichtversicherer oder Regulierungsbüros.

Regress (i.d.R. bis 5.000 €) kann der eigene Haftpflicht- oder Kaskoversicherer beim Versicherungsnehmer bei Obliegenheitsverletzungen fordern (bzw. bei Kaskoschäden die Leistung verweigern). Musterfälle für schwere Obliegenheitsverletzungen (vor oder nach) einem Unfall sind Alkoholisierung, die zur Fahruntüchtigkeit führt oder Unfallflucht. Wer alkoholisiert einen Unfall verursacht und sich unerlaubt von der Unfallstelle entfernt (§ 142 StGB) muss damit rechnen, doppelt (also bis 10.000 €, da eine Obliegenheitsverletzung vor und eine nach dem Unfall vorliegt) in Regress genommen zu werden. Wer seiner Verpflichtung zur Schadensmeldung nicht nachkommt, kann, wenn seine Versicherung den Schaden nach den alleine vorliegenden Angaben des Unfallgegners reguliert, für diese Schadensersatzzahlung in Anspruch genommen werden.

Eine Vollkaskoversicherung kann bei einem selbstverursachten Unfall in Anspruch zu nehmen sein, aber auch bei verzögerter Regulierung der Versicherung des Unfallverursachers, bei Unauffindbarkeit des Schadensverursachers oder wenn vom Schadensverursacher Ersatz nicht zu erhalten ist. Bei der Kaskoversicherung fallen Selbstbeteiligungsanteile an, Wertminderung wird nicht ersetzt. Bei Berücksichtigung von Mitverschuldensanteilen kann evtl. vollständiger Schadensersatz aus der Kombination von Zahlungen der unfallgegnerischen Versicherung und der Kaskoversicherung erfolgen, da die Schadenspositionen unterschiedlich in der „Haftungsquote“ (Quotenvorrecht) angesetzt werden.

Rechtsschutzversicherung

Meist wird es für Geschädigte hilfreich, oft notwendig sein, anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Kosten für Anwalt, Gericht, Sachverständige und Zeugen übernimmt eine Rechtsschutzversicherung (so diese zum Unfallzeitpunkt ohne Beitragsrückstände bereits bestand). Die Rechtsschutzversicherung des Fahrzeughalters (Fahrzeug-Rechtsschutz) hilft bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aus Unfällen oder auch bei Ansprüchen aus Verträgen rund um das KFZ. Gerade bei Klagen mit „kleineren Streitwerten“ vor dem Amtsgericht kann das Prozesskostenrisiko (Anwaltsgebühren, Gerichts- und Sachverständigenkosten) die Klageforderung leicht übersteigen. Für die Abwehr von Schadensersatzansprüchen ist jedoch die Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters zuständig. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt solche Kosten nicht. Rechtsschutz ist zudem wichtig, wenn es um Bußgeldsachen oder Verkehrsstraftaten geht und der Autofahrer in diesen Verfahren anwaltliche Hilfe braucht (Fahrer-Rechtsschutz). Mögliche Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag sind zu beachten und vorab an den Anwalt zu zahlen. Selbstbeteiligungen im Rechtsschutzvertrag können zur Beitragssenkung sinnvoll sein, aber diesen Vorteil bei mehrfacher Inanspruchnahme schnell aufbrauchen. Nicht alle Rechtsschutzversicherungen bieten gleiche Leistungen, nicht mit allen rechnet Ihr Anwalt gerne ab! Informieren Sie sich!

Prüfen Sie vor Abschluss eines Rechtsschutzversicherungsvertrages den erforderlichen Umfang und die Leistungsangebote der Versicherer (evtl. auch die Akzeptanz bei Ihrer Anwaltskanzlei)! Gewerblich genutzte Fahrzeuge sind besonders zu versichern. Gerade wer beruflich im Straßenverkehr unterwegs ist, sollte die Ausgabe für eine Rechtsschutzversicherung keinesfalls scheuen.

Unfallfolgen im Taxigewerbe

Verdienstausfalll ist zu leisten, wenn der mit dem beschädigten Fahrzeug ansonsten zu erzielende Umsatz nicht anderweitig im Taxibetrieb kompensiert werden kann. Verdienstausfall gibt es nicht fiktiv, er muss nachgewiesen werden (wenn oft auch Pauschalen bezahlt werden). Als Faustregel (so auch von vielen Gerichten zur Vermeidung kostspieliger Sachverständigengutachten akzeptiert) können nach Abzug ersparter Eigenbetriebskosten etwa 70% des durchschnittlichen Nettoumsatzes als Verdienstausfall angesetzt werden. Wer also € 100 (netto) als täglichen Verdienstausfall beanspruchen will, wird ca. € 4500 monatlichen Bruttodurchschnittsumsatz für das beschädigte Taxi (i.d.R. durch Vorlage von Umsatzsteuervoranmeldungen) für zumindest 3 Monate nachweisen müssen.

Falls erforderlich, können Leihtaxis in Anspruch genommen werden. Da die Kosten für ein Leihtaxi leicht den ansonsten zu leistenden Verdienstausfall übersteigen, werden oft weitere Nachweise zur Begründung der Notwendigkeit des Leihtaxieinsatzes verlangt. Es kann anzugeben sein, wie viele Taxis der Unternehmer betreibt, wie viele festangestellte Arbeitnehmer und Aushilfen beschäftigt werden, wie viele Kilometer mit dem Leihtaxi gefahren werden, welcher Umsatz damit erzielt wurde, in welchem Umfang Stammkunden befördert werden usw. Wenn der Einsatz eines Leihtaxis erforderlich ist, weil etwa sonst festangestellte Fahrer weiter bezahlt werden müssten, ohne ein Fahrzeug zur Verfügung zu haben oder der Verlust von Stammkundschaft zu befürchten wäre, dann können die Leihtaxikosten dann zu ersetzen sein, wenn diese bis fast das Dreifache des erzielten Nettoumsatzes ausmachen. Manchmal

lassen sich Versicherer zur Vermeidung eines ansonsten notwendigen Leihtaxieinsatzes auch überreden, akzeptable Verdienstausfallpauschalen zu bezahlen. Es kann auch in Frage kommen – oder schadensmindernd geboten sein – bei längeren Ausfallzeiten zwischen Leihtaxieinsatztagen und Verdienstausfalltagen zu wechseln.

Umrüstkosten sind im Taxigewerbe (oder ansonsten bei Fahrzeugen für besondere Einsatzzwecke) häufig zu ersetzen, sowohl im Reparatur- wie im Totalschadensfall. Häufig werden Taxis nach der Lackierung noch mit einer Folie in hellelfenbein zu versehen sein (soweit nicht ein Taxi mit „Farbfreigabe“ eingesetzt ist). Die zusätzlichen Ausfalltage (vorherige notwendige Aushärtung der Lackierung) muss der gegnerische Haftpflichtversicherer bezahlen. Bei Wiederbeschaffungsfällen sind Umbaukosten (Taxameter, Funk, Telefon, Navi, UDS etc.) und ggf. Folierung oder Erneuerung von Werbeaufschriften (auch Eigenwerbung) bei Rechnungsnachweis (nicht fiktiv) auszugleichen.

Lohnkosten sind (nicht nur im Taxigewerbe) zu ersetzen, wenn ein angestellter Fahrer unfallverletzungsbedingt ausfällt und Lohnfortzahlung geleistet werden muss. Der Schaden besteht hierbei in der Differenz des fortbezahlten Lohns zum Erstattungsanspruch gegenüber der Krankenkasse (die ihre Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung selbst geltend macht).

www.taxipress.de

Alle Angaben ohne Gewähr. Die Informationen dieser Schriftenreihe wurden – unter Ausschluss jeglicher Haftung – sorgfältig zusammengestellt, können eine Beratung durch Ihren Anwalt aber nicht ersetzen!

Daten und Notizen nach dem Unfall

Die wichtigsten **Notrufnummern:**

Polizei:	**110**
Feuerwehr:	**112**
Rettungsdienst:	**19 222**
Rettungsflugwacht:	**0711 70 10 70**
Anwaltsauskunft:	**01805 18 18 05**

Ihre Anwaltskanzlei: _____

Ihre Versicherung: _____

Ihr Sachverständiger: _____

Haben Sie einen „großen Unfallbericht“ nicht zur Hand, können hier die wichtigsten Daten notiert werden:

	Eigenes Fahrzeug
Typ:	
Kennzeichen:	
	Halter / in
Name :	
Adresse:	
Telefon:	
	Fahrer / in
Name :	
Adresse:	
Telefon:	
	Eigene Haftpflichtversicherung
Gesellschaft:	
Vers.Nr.:	

	Unfallgegner
Fahrzeug/Typ:	
Kennzeichen:	
	Fahrzeughalter/in
Name :	
Adresse:	
Telefon:	
	Fahrer/in
Name :	
Adresse:	
Telefon:	
	Haftpflichtversicherung
Gesellschaft:	
Vers. Nr.:	
Nr. „Grüne Karte" (ausländ. KFZ)	
	Zeugen
Name :	
Adresse:	
Telefon:	
Name :	
Adresse:	
Telefon:	
	Polizei
Dienststelle	
Aktenzeichen	
Polizeibeamte/r	

	Unfallstelle
Datum•Uhrzeit	
Ort	
Straße/n -	
... (-kreuzung)	
- Hs.Nr. / o.ä.	
BAB/sonst. Str.	
- Richtung/km	
- Fahrspur	

Unfallbeschreibung

Unfallskizze

Notizen dazu

Nützliche Adressen:

Deutsche**Anwalt**Auskunft www.anwaltauskunft.de Tel. 01805-181805 – nennt Anwälte in Ihrer Nähe (auf allen Rechtsgebieten)
Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen**Anwalt**Verein www.verkehrsrecht.de - Informationen der Verkehrsanwälte rund um Recht und Verkehr- u. Kontakt zu spezialisierten Anwälten.
Kraftfahrtbundesamt, 24932 Flensburg- www.kba.de
Zentralruf der Autoversicherer = GDV-Dienstleistungs-GmbH, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg - www.zentralruf.de
Deutsches Büro Grüne Karte, -www.gruene-karte.de Tel. 040-33440-0 u. **Verkehrsopferhilfe** – www.verkehrsopferhilfe.de Tel. 040-30180-0 - beide: Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Krausenstr. 17-20, 10117 Berlin – www.bmvbw.de
TAXImagazin - VENTIL – Lindberghstraße 20 – 80939 München - (mit vielen weiteren Links zum Taxigewerbe) - www.taxipress.de www.anwalt-bauer.de – die Internetseiten von **RA Michael Bauer** (mit verkehrsrechtlichen Informationen und weiteren Links)
VCD – Verkehrsclub für Deutschland e.V. – Kochstr. 27 – 10969 Berlin – Tel. 030-280310-0 – www.vcd.org
ADAC – 81373 München – Tel. 089/7676-0 – www.adac.de
ACE – Auto Club Europa e.V. – Schmidener Str. 227 – 70374 Stuttgart – Tel. 0711/5303-0 – www.ace-online.de
VdK/Signal-IdunaNova - www.vdk-online.de
HUSS-Verlag – www.huss-verlag.de
Linkseite für das Transportgewerbe – www.transportadressen.de
Info zu Rechtsschutzversicherern – www.rsv-blog.de
Info zu Unfallabwicklungen – www.unfall-recht.info
Portal zur Verkehrssicherheit – www.sicherestrassen.de

Impressum

Autor/Herausgeber – © :
Rechtsanwalt Michael Bauer - Fachanwalt für Verkehrsrecht-
Anwaltskanzlei Bauer - Schillerstraße 21 - 80336 München
Tel./Fax: (089) 515569-30 / 515569-55 – www.anwalt-bauer.de
Gestaltung + Produktion:
VENTIL-Media GbR - Lindberghstraße 20 - 80939 München
Tel./Fax: (089) 322083-33 / 322083-34 – www.taxipress.de
Druck: Saupe & Co. GmbH – Taufkirchen bei München

Nachdruck auch auszugsweise, wie jede andere Verwertung nur mit Genehmigung des Hrsg.. **1. Auflage – 2006 - Einzelheft € 2,00** - Mengenbezugspreise auf Anfrage beim Verlag. Dazu erschienen:
Heft 1 (3. Auflage 2006): Bußgeldverfahren – Verkehrsstrafrecht

VDK - der Taxi-Versicherer Nr. 1
- vom Gewerbe für's Gewerbe -

ANWALTSKANZLEI
MICHAEL BAUER

Unfallabwicklung
Personenbeförderungsgesetz
Führerscheine
Strafsachen
Bußgeldsachen

Verkehrsanwälte.

MICHAEL BAUER
Fachanwalt Verkehrsrecht

SILVIA KOTLEBOVA
Schwerpunkt Strafrecht

kanzlei@anwalt-bauer.de www.anwalt-bauer.de

Schillerstraße 21
80336 München

Tel: 089-515569-30
Fax: 089-515569-55

Visitenkarten mit verschiedenen Taximotiven

jetzt bestellen unter

www.pmt-online.de

PMT
PRESSE MEDIEN TAXI

Kundenbindung durch qualitativ hochwertige Visitenkarten

VDK - der Taxi-Versicherer Nr. 1
- vom Gewerbe für's Gewerbe -

Finanzielle Mobilität auch nach einem Unfall!

Die Unfallgefahr für Taxifahrer ist groß!
Besondere Gefährdung im Straßenverkehr, Überfälle und Beraubung, körperliche Angriffe, steigern Ihr Risiko enorm. Die VdK bietet Ihnen eine Spezialversicherung gegen Unfälle, für Taxi- und Mietwagenfahrer. Die Details finden Sie unter **www.vdk-online.de oder info@vdk-online.de**

VDK

Ein Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe

SIGNAL IDUNA Gruppe ● Abteilung mavdk
Joseph-Scherer-Straße 3 ● 44139 Dortmund
Telefon (02 31) 1 35-21 20
Telefax (02 31) 1 35 39 21 20